Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (6)

7. System und Organisation des Strafvollzugs

Organisation der Gefängnisse

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Verwaltung des Strafvollzugs ist (und war stets) Ländersache
- Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt
  - Hauptgeschäftsstelle (für Personalverwaltung)
  - Vollzugsgeschäftsstelle
  - Zahlstelle (insbesondere auch Verwaltung des Geldes der Gefangenen)
  - Sicherheitsdienst
  - Arbeitsverwaltung
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Bauverwaltung

Vollstreckungsplan (§ 152)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Vollzugsanstalten
- Gesetzliche Trennungsgrundsätze
  - Sicherungsverwahrung / Freiheitsstrafe (§ 140 StVollzG)
  - Frauen / Männer (§ 140 StVollzG)
  - Jugendliche / Erwachsene (§§ 90, 92 JGG)
  - U-Haft (§ 119 Abs. 1 StPO, Nr. 22 UVollzO; siehe auch § 120 Abs. 2 NJVollzG)
- Differenzierung
  - Geschlossener / *halboffener* / offener Vollzug (§§ 10, 141 Abs. 2 StVollzG)
  - Behandlungsbedarf (§ 141 Abs. 1 StVollzG)
- Vollzugsgemeinschaften (§ 150 StVollzG)

Vollstreckungsplan (§ 152)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Zuweisungsgrundsätze
  - Sicherheit
  - Vollzugsdauer
  - Alter
- Besondere Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 142 StVollzG)
- *Nicht (!) zu verwechseln mit dem Vollzugsplan (§ 7 StVollzG)*

Vollzugsstab

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- §§ 154 ff.
  - Vollzugsbeamte
    - » §155 (1) StVollzG: Die Aufgaben der Justizvollzugs-anstalten werden von Vollzugsbeamten wahr-genommen.
    - » § 177 (1) NJVollzG: Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugs-beamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen.
  - Anstaltsleiter §156
  - Allgemeiner Vollzugsdienst (Beaufsichtigung der Gefangenen, Betreuung, Versorgung und Teilnahme an Resozialisierung und Behandlung)
  - Werkdienst: Führung der Anstaltsbetriebe und Ausbildung der Gefangenen

Vollzugsstab

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weitere Tätigkeitsbereiche (Fachdienste)
  - Psychologischer Dienst (§ 155 Abs. 2)
  - Sozialer Dienst (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Schuldnerberater, §§ 71-75)
  - Pädagogischer Dienst (insbesondere Ausbildung, §§ 7 Abs. 2 Nr. 4 u. 5, 37 Abs. 3, 38, 67 Abs. 2)
  - Medizinischer Dienst (Ärzte, §§ 56 ff., 21, 22 Abs. 2, 76, 92, 101, 107)
  - Seelsorger (§§ 53 ff., 157)
  - Kriminologischer Dienst (§ 166)

Struktur der Berufe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Personalstruktur des Strafvollzugs
  → Baden-Württemberg 2005, absolut u. in (Gefangene pro Stelle)
- Strafvollzugspersonal (-stellen) insgesamt: 3.606 (2,7)
  - höherer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 46 (185,1)
  - Gehobener/mittlerer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 393,5 (21,6)
  - Ärzte, Psychologen, Seelsorger: 102 (83,5)
  - Sozialarbeiter, Lehrer: 161 (52,9)
  - Allgemeiner Vollzugsdienst: 2483,5 (3,4)
  - Werkdienst: 422 (20,2)
  - Arbeiter: 43 (198)

Öffentlichkeit und ehrenamtliche Vollzugshelfer

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 154 Abs. 2 S. 2: Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Gruppen außerhalb des Strafvollzugs zum Zwecke der Resozialisierung zusammenarbeiten
- § 154 Abs. 2 ermächtigt zur Zulassung Privater in die Anstalt
- §§ 162 ff.: Anstaltsbeiräte
    - Mitwirkung bei Vollzugsgestaltung
    - Mitwirkung bei Gefangenenbetreuung
    - Anregungen, Verbesserungsvorschläge
    - Besichtigungs- u. Informationsrechte
    - Besuchsrechte i.d. Hafträumen
    - Überwachungsfreie Gespräche u. Schriftverkehr
    - Hilfe bei Eingliederung nach der Entlassung
    - Verschwiegenheitspflicht

Gefangenenmitverantwortung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 160
- "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."
- Kein originäres Mitbestimmungsrecht
- Beteiligung an der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen
- Erlangung sozialer Kompetenz, Einübung sozialverantwortlicher Verhaltensweisen, soll auch Prisonisierungstendenzen entgegenwirken
- Bezug zur individuellen Gefangenenmitwirkung gem. § 4

Hausordnung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 161

  (1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

  (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

  1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
  2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
  3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

  (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

Kriminologischer Dienst

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 166
- "(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen."
- Sog. praxisorientierte Bedarfsforschung
- Wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis, Durchführung von Evaluationsstudien (eigene, externe Durchführung)
- Meist in den Ministerien angesiedelt
- Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden

8. Der Prozess des Strafvollzugs

Grundsätze der Gestaltung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Angleichung des Strafvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (*Angleichungsgrundsatz*, § 3 Abs. 1).
- Vermeidung negativer Haftfolgen (Subkulturbildung, Prisonisierung, Haftanpassung, psychische und psychiatrische Folgen langer Haft, etc.) (*Entgegenwirkungsgrundsatz*, § 3 Abs. 2: Schädlichen Folgen des Strafvollzugs ist entgegenzuwirken).
- Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den gesamten Vollzugsablauf auf die Eingliederung und Resozialisierung auszurichten (*Resozialisierungsgrundsatz*, § 3 Abs. 3)

Der Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 5, 6, 7
  - Aufnahme des Gefangenen
    - » Eingangsuntersuchung
    - » Vorstellung beim Anstaltsleiter
  - Behandlungsuntersuchung
    - » Erfassung von Persönlichkeit und Lebensumständen
  - Erstellung eines Vollzugsplans
    - » Konkretisierung des Vollzugsziels
    - » Individualisierung der Behandlung
  - Mindestanforderungen gem. § 7 Abs. 2
    - » Erörterung mit Gefangenem
    - » Schriftliche Fassung

Der Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel:
  www.berlin.de/jva-tegel/04_Vollzugsbereiche/02_EWA/index.html